

65. Welche Folge hat die Teilnahme eines von der Ausübung des Richteramts nach § 22 Nr. 4 StPD. ausgeschlossenen Richters an dem Eröffnungsbeschlusse?

II. Straffenat. Ur. v. 9. November 1920 g. W. u. Gen. II 944/20.

I. Schwurgericht Braunschweig.

Aus den Gründen:

Die Staatsanwaltschaft hat die Akten an den Amtsanwalt übersandt „als zuständig, da nur eine Übertretung gegen § 363 StGB. in Frage kommt“. Der Amtsanwalt S. hat sie am 4. März 1920 mit dem Bemerkten zurückgehen lassen, daß seines Erachtens aus den von ihm angeführten Gründen der § 363 StGB. nicht anwendbar sei; seine Verfügung betraf sachlich beide Angeklagte W. und S. Er hat später, am 9. Juni 1920, als Richter bei dem Eröffnungsbeschlusse mitgewirkt. Von dieser Mitwirkung war er nach § 22 Nr. 4 StPD. ausgeschlossen, soweit er „in der Sache“ als Beamter der Staatsanwaltschaft tätig gewesen war. Das traf für die in dem Beschlusse unter I den Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlungen (§§ 267, 268, 269; 73, 47 StGB.) zu, nicht aber für die unter II angeführten drei Diebstähle, deren der Angeklagte S. verdächtig war (RGSt. Bd. 7 S. 236, Bd. 28 S. 53). Der Eröffnungsbeschuß zu I ist daher nur von zwei zur Ausübung des Richteramts befugten Personen gefaßt worden, was dem § 77 StGB. widerspricht. Er bildet mithin keine genügende gesetzliche Grundlage für das Hauptverfahren vor dem Schwurgerichte, das zur Verurteilung des Angeklagten S. wegen Verbrechens nach §§ 267, 268 StGB. und des Angeklagten W. wegen Beihilfe dazu geführt hat. Diese Verurteilungen müssen deshalb auf die Beschwerden der Angeklagten aufgehoben werden (aus deren Verhalten ein Verzicht auf Rüge des Mangels nicht zu entnehmen ist). Geboten ist zugleich die Einstellung des Verfahrens wegen Mangels einer notwendigen Prozeß-(Urteils-)voraussetzung. Über den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens zu I ist von der Strafkammer in gesetzlicher Besetzung zu entscheiden (RGMSpr. Bd. 6 S. 64). . . .

II. Straffenat. Ur. v. 9. November 1920 g. W. II 963/20.